

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.**

## **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

1. Der Landessportbund M-V e.V. (nachfolgend LSB genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des LSB
  - a) für die in § 9 der Satzung bezeichneten Organe,
  - b) für die gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung gebildeten Ausschüsse.
3. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Allgemeine Geschäftsordnung auch für die Versammlungen der Sportjugend.
4. Das Präsidium legt die Zuständigkeit des Präsidiums und bei Aufnahme eines geschäftsführenden Präsidiums dessen und die Aufgabenbereiche der einzelnen Präsidiumsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Das Präsidium erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.
5. Weitere in der Satzung vorgesehene Ordnungen können durch Beschluss des zuständigen Organs von dieser Allgemeinen Geschäftsordnung abweichen. Sie sind entsprechend der Satzung vom Präsidium oder vom Landessporttag zu bestätigen.

## **§ 2 ÖFFENTLICHKEIT**

1. Der Landessporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

## **§ 3 EINBERUFUNG**

1. Die Einberufung des Landessporttages und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidiums schriftlich durch die Geschäftsstelle des LSB; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nicht anders vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
3. Dem Präsidenten, den zuständigen Präsidiumsmitgliedern und dem Geschäftsführer sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zuzusenden.

4. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als Eindrittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
5. Der Präsident oder sein beauftragter Vertreter, die Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

#### **§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Die Beschlussfähigkeit des Landessporttages und des Präsidiums richtet sich nach §§ 10 und 13 der Satzung.
2. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
3. Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung nicht durchführbar bzw. aufgelöst worden, so ist unverzüglich eine neue einzuberufen.

#### **§ 5 VERSAMMLUNGSLEITUNG**

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.

## **§ 6 WORTERTEILUNG UND REDNER-FOLGE**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

## **§ 7 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## **§ 8 ANTRÄGE**

1. Die Antragsberechtigung zum Landessporttag des LSB ist in § 10, Abs. 5 der Satzung geregelt. Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der Organe, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder – mangels einer Bestimmung – durch den Versammlungsleiter bestimmt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Änderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 10, Abs. 4 der Satzung.

## **§ 9 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des LSB sind unzulässig.

## **§ 10 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTS-ORDNUNG**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

## **§ 11 ABSTIMMUNGEN**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
9. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

## **§ 12 WAHLEN**

1. Wahlen dürfen nur noch dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen beim Landessporttag ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## **§ 13 VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Landessporttage sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse sind satzungsgemäß zu veröffentlichen.
3. Die Protokolle von Versammlungen des LSB sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der grundsätzlich ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des LSB sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

5. Beschlüsse der Gremien gelten entsprechend der Satzung als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten termingemäßen Sitzung.

#### **§ 14 ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSORDNUNG**

Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt der Landessporttag.

#### **§ 15 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landessporttages vom 24.11.2012 in Kraft und setzt die Fassung vom 09.09.2006 außer Kraft.